

## Zusammenfassung

### **Der Ausgleich der Interessen der Wirtschaft und des Umweltschutzes in Frankreich - Eine rechtsvergleichende Studie zu Ermessensentscheidungen im Umweltrecht im Lichte der Internationalisierung des Rechts am Beispiel der National- und Regionalparks in Frankreich**

Beim Ausgleich zwischen den Interessen des Umweltschutzes und der Wirtschaft spielt sowohl in Deutschland als auch in Frankreich das zugleich im Völker- und Europarecht verankerte Prinzip der nachhaltigen Entwicklung eine wesentliche Rolle. Aus juristischer Perspektive sind Schlüsselakteure bei der Durchsetzung dieses Prinzips die Verwaltung und die Gerichte, die die maßgeblichen Normen des Umweltschutzes auslegen und anwenden. Speziell im Bereich der Tourismuswirtschaft sind neben den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes sowie den Rechten und Interessen der wirtschaftlichen Akteure im Tourismussektor die Rechte und Interessen der Erholung oder Erlebnis suchenden Touristen zu berücksichtigen. Dabei zeigt sich, dass sich die bei der Entscheidungsfindung anzuwendenden Methoden der Ermessensausübung in Deutschland und in Frankreich deutlich unterscheidet.

Im Konflikt zwischen Umweltschutz und wirtschaftlicher Betätigung sind auf beiden Seiten von der Verfassung geschützte Rechtsgüter betroffen, so dass die Lösung des Konflikts einen Ausgleich auf der höchsten Stufe der Rechtsordnung erfordert. National- und Regionalparks als Untersuchungsobjekt dienen der Eingrenzung dieses weiten Feldes und sind ein gutes Beispiel für die Vereinigung von Bewirtschaftung und Naturschutz. Die Betrachtung beider Schutzregime erfolgt, da sie auf unterschiedliche Weise die Interessen zwischen Naturschutz und Tourismus über das Mittel der nachhaltigen Entwicklung auszugleichen versuchen. Der Zweck des Nationalparks ist primär der Umweltschutz, wohingegen für den Regionalpark der Ausgleich der Umwelt- und Wirtschaftsinteressen bereits gesetzlich vorgesehen ist. Von der Untersuchung der Situation in Frankreich können Erkenntnisse für die deutsche Rechtsdogmatik gewonnen werden, insbesondere im Hinblick auf die juristisch-methodische Arbeitsweise der Verwaltung sowie ihren Handlungsspielraum und den Stellenwert des verfassungsrechtlich verankerten Staatsziels des Umweltschutzes.